

Richtlinien für Stipendien der Leopold-Franzens Universität Innsbruck

Allgemein

- Die Bewerber/Innen dürfen sich zum Zeitpunkt der Stipendienentscheidung noch nicht im Ausland befinden.
- Die Bewerber/Innen müssen als **ordentliche Studierende** an der Universität Innsbruck eingeschrieben sein und dürfen das **Höchstalter von 35 Jahren** nicht überschritten haben. **WICHTIG:** Bei Habilitationsvorhaben gilt das Höchstalter von 35 Jahren **nicht!**
- Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen **persönlich oder via E-Mail** bei [Christina Plattner](#), International Relations Office, abgegeben werden.
- Die ausländische Forschungsstätte **muss mindestens 200 km** (Luftlinie) von der Heimatgemeinde entfernt sein!
- Stipendien können **nicht** rückwirkend ausbezahlt werden.
- Studierende mit Kind(ern) oder besonderen Bedürfnissen wie Behinderungen, chronischen Krankheiten u. a. haben die Möglichkeit, beim International Relations Office einen Sonderzuschuss zu beantragen. Weitere Informationen zur Höhe des Zuschusses und zu den benötigten Unterlagen erhalten Sie auf Nachfrage von Frau [Christina Plattner](#).

Stipendium für kurzfristige wissenschaftliche Arbeiten im Ausland

- Die ausländische Forschungsstätte (Universität, Institution,...) **muss keine** Partneruniversität der Universität Innsbruck sein.
- Die Diplom-/ Masterarbeit oder Dissertation muss einen thematischen Bezug zum Gastland haben.
- Sollte die Aufenthaltsdauer weniger als ein Monat betragen, wird der Stipendiansatz dementsprechend angepasst. (Bsp. Der Stipendiansatz für außereuropäische Forschungsaufenthalte beträgt für ein Monat bzw. 4 Wochen € 600,-, wenn der Auslandsaufenthalt nur 2 Wochen dauert, wird der Stipendiansatz auf € 300,- gekürzt.)
- Die durchgehende **Mindestaufenthaltsdauer** beträgt 1 Woche.
- Voraussetzung: Die Diplomarbeit, Masterarbeit und Dissertation muss beim Prüfungsreferat angemeldet sein.
- Es muss ein **Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse** vorgelegt werden (kann auch von dem Betreuer/ der Betreuerin bestätigt werden).
- Das Forschungsvorhaben muss von dem Betreuer/ der Betreuerin befürwortet werden (Empfehlungsschreiben).

- Zusätzliches Empfehlungsschreiben von einem Univ.-Prof. der Universität Innsbruck!
- Das Einladungsschreiben (pdf-Format, Word Dokument, Bild o.Ä.) der Gastinstitution muss ein offizielles Dokument mit Unterschrift und Stempel sein - E-Mail's werden **nicht** akzeptiert.
- Der Bezug von weiteren Stipendien muss im Finanzierungsplan angegeben werden. Der Auslandsstipendienrat entscheidet darüber, ob eine Überfinanzierung besteht.

Studierende mit Anstellungsverhältnis an der UIBK

- Seit Oktober 2021 unterliegen alle dienstlichen und studienrelevanten Reisen von MitarbeiterInnen der Richtlinie des Rektorats zum klimafreundlichen Reisen. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Artikel im [Uniwiki](#). Sofern der bei Flugreisen von MitarbeiterInnen anfallende Klimabeitrag übers International Relations Office abgerechnet wird, erhöht sich die Förderung für die betroffenen Personen einmalig um maximal € 50,- pro Auslandsaufenthalt (zur Finanzierung des Klimabeitrags). Falls der Klimabeitrag € 50,- übersteigt, wird die Differenz vom zugesprochenen Stipendium abgezogen und für die Finanzierung des Klimabeitrags verwendet.
- Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes muss eine Freistellung beantragt werden. Nähere Informationen diesbezüglich finden Sie im [Uniwiki](#).
- Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes müssen folgende Unterlagen (im **Original** entweder per Post oder persönlich) an Frau [Nina Pascone](#), International Relations Office, übermittelt werden:
 - Formular [REISEKOSTENERSATZ FÜR FREISTELLUNG ODER DIENSTGANG](#)
 - Genehmigung der Freistellung (z. B. Ausdruck VIS-Online)
 - Rechnungen im Original (Rechnungen der Flug-/Zugkosten inkl. Boarding Tickets oder Zugtickets, Rechnung der Nächtigungskosten) in der Höhe des zugesprochenen Stipendiums